

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Umweltsituation im Dreiländereck Österreich-Ungarn-Slowenien; Follow-up-Überprüfung

Die Länder Burgenland und Steiermark sowie das BMLFUW setzten die Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2006 weitestgehend um.

Mit dem Ausbau der Abwasserreinigungsanlagen in Jennersdorf und Feldbach, der bis Ende 2009 abgeschlossen sein soll, soll das Schaumbildungspotenzial auf der Raab reduziert werden.

Im Bereich des BMLFUW sind eine Verordnung zur Festlegung von Grenzwerten für Nährstoff-, Kohlenstoff- und Sauerstoffparameter in Oberflächengewässern sowie Vorgaben zur Harmonisierung der Kontrollfrequenz der Gewässeraufsicht weiterhin offen.

### Kurzfassung

### Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung der Umweltsituation im Dreiländereck war, die Umsetzung von Empfehlungen und Feststellungen zu beurteilen, die der RH bei der Gebarungsüberprüfung im Jahr 2005 abgegeben hatte und deren Verwirklichung die Länder Burgenland und Steiermark bzw. das BMLFUW zugesagt hatten. (TZ 1)

### Land Burgenland

Der vom RH aufgezeigte Rückstand bei der Erstellung von Jahresberichten der Gewässeraufsicht konnte abgebaut werden. (TZ 2)

Die Empfehlung des RH, auf die rasche Sanierung der Abwasserreinigungsanlage Glasing hinzuwirken, wurde durch die Bewilligung eines Projekts für die Erweiterung und Anpassung an den Stand der Technik umgesetzt. (TZ 3)

Vom RH war aufgezeigt worden, dass die Behörden bisher keine wirksamen Schritte zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes



### Kurzfassung

gesetzt hatten. Die Bezirkshauptmannschaft in Jennersdorf erteilte im Dezember 2007 für eine betriebliche Abwasserreinigungsanlage die wasserrechtliche Bewilligung einer dritten Ausbaustufe zur Verringerung des Risikos der Schaumbildung auf der Raab; die Fertigstellung der Anlage ist mit Ende 2009 vorgeschrieben. (TZ 4)

#### Land Steiermark

Entsprechend der Empfehlung des RH wurden in der Südoststeiermark die Wasserversorgungsleitungen ausgebaut und die Ortsnetze erweitert, wodurch rd. 8.000 Einwohner zusätzlich mit Trinkwasser versorgt werden können. (TZ 5)

Der RH hatte auf die Bedeutung der Grundwasservorkommen für die Trinkwasserversorgung hingewiesen. Zur Verbesserung der Trinkwasserqualität im Leibnitzer Feld wurden die Grundwasserschongebietsverordnungen novelliert. Für das Nördliche Leibnitzer Feld war eine diesbezügliche Anpassung in Arbeit. Eine Stabilisierung der Nitratbelastung lässt sich aus den Konzentrationen im Grundwasser ablesen. (TZ 6)

Im Bereich der Fließgewässer konnte die Empfehlung des RH zur Erhöhung der Kontrollfrequenz der Gewässeraufsicht durch den Einsatz von zwei neuen Mitarbeitern umgesetzt werden. (TZ 7)

Ab dem Jahr 2006 verstärkte die Gewässeraufsicht gemäß der Empfehlung des RH die Kontrolltätigkeit bezogen auf das Grundwasser erheblich. (TZ 8)

Der RH hatte auf Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten hingewiesen. Für die betriebliche Abwasserreinigungsanlage in Feldbach erging im November 2007 ein wasserrechtlicher Bescheid, der die Errichtung einer dritten Ausbaustufe bis Ende 2008 vorsah. Damit soll das Schaumbildungspotenzial auf der Raab reduziert werden. (TZ 9)

Im Jahr 2007 erließ die Landesregierung die Klärschlammverordnung 2007 und glich entsprechend der Anregung des RH die Schadstoffgrenzwerte an die Kompostverordnung des Bundes an. (TZ 10)

Die Empfehlung des RH, die vom Agrarumweltprogramm ÖPUL erfassten Flächen zu erhöhen, konnte nicht umgesetzt werden. (TZ 11)



## Umweltsituation im Dreiländereck; Follow-up-Überprüfung

### **BMLFUW**

In teilweiser Umsetzung der Empfehlung des RH erließ das BMLFUW die Qualitätszielverordnung Chemie-Oberflächengewässer. Eine Qualitätszielverordnung Ökologie, die Immissionsgrenzwerte vor allem für Nährstoffparameter festlegen soll, steht noch aus. (TZ 12)

Eine Harmonisierung der Kontrollfrequenz der Gewässeraufsicht konnte entgegen der Empfehlung des RH noch nicht erzielt werden. (TZ 13)



## Kenndaten zur Umweltsituation im Südburgenland

Rechtsgrundlagen Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.

Güte der Fließgewässer

Güteklasse Flüsse

Lafnitz, Pinka Güteklasse II (mäßig belastet) Güteklasse II-III (kritisch belastet) Raab, Strem

Güte des Grundwassers

Grundwasserkörper Belastungen (Beobachtungsgebiete) Stremtal Nitrat, Ammonium, Orthophosphat,

Atrazin, Desethylatrazin

Raabtal, Pinkatal Ammonium, Orthophosphat

### Kenndaten zur Umweltsituation in der Südoststeiermark

Rechtsgrundlagen Wasserrechtsgesetz 1959,

BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.

Steiermärkische Klärschlammverordnung

2007, LGBl. Nr. 89/2007 i.d.g.F.

Güte der Fließgewässer

Flüsse Güteklasse

Mur. Lafnitz Güteklasse II (mäßig belastet) Raab Güteklasse II-III (kritisch belastet)

Güte des Grundwassers

Grundwasserkörper Belastungen (Beobachtungsgebiete)

Unteres Murtal, Leibnitzer Feld Nitrat

Ammonium, Orthophosphat Raabtal, Lafnitztal

## Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im November und Dezember 2008 die Gebarung des BMLFUW sowie der Burgenländischen und Steiermärkischen Landesregierungen betreffend die Umweltsituation in der Grenzregion zu Ungarn und Slowenien.

Das Prüfungsgebiet umfasste das Südburgenland (Bezirk Jennersdorf und Güssing) und die Südoststeiermark (Bezirke Leibnitz, Feldbach, Fürstenfeld und Radkersburg).

Prüfungsziel war die Beurteilung der Umsetzung jener Empfehlungen, die der RH im Jahr 2006 abgegeben hatte und deren Verwirklichung zugesagt wurde. Die in den Reihen Bund 2006/8, Burgenland 2006/4



## Umweltsituation im Dreiländereck; Follow-up-Überprüfung

und Steiermark 2006/3 veröffentlichten Berichte werden in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Zu dem im Februar 2009 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMLFUW im April 2009 sowie die Länder Burgenland und Steiermark im Mai 2009 Stellung. Eine Gegenäußerung des RH war nicht erforderlich.

## Land Burgenland

## Kontrollen der Fließgewässer

**2.1** In seinem Vorbericht hatte der RH auf den Rückstand bei der Erstellung der Jahresberichte betreffend Zustand und Betriebsführung der Abwasserreinigungsanlagen durch die Gewässeraufsicht hingewiesen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass der Rückstand bei der Berichterstattung abgebaut wurde.

**2.2** Die seitens des RH aufgezeigte Verzögerung bei der Erstellung der Jahresberichte konnte somit behoben werden.

# Abwasserreinigungsanlage Glasing

**3.1** In seinem Vorbericht hatte der RH vermerkt, dass die Anlage seit Jahren ohne eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende wasserrechtliche Bewilligung betrieben worden war und für die anfallenden Wassermengen unzureichend dimensioniert war.

Der RH hatte empfohlen, unter Nutzung der im Wasserrechtsgesetz 1959<sup>1)</sup> vorgesehenen Möglichkeiten, auf eine rasche Sanierung der Anlage hinzuwirken.

Der RH stellte nunmehr fest, dass sich gemäß dem Bericht der Gewässeraufsicht aus dem Jahr 2007 aus der Betriebsführung der bestehenden Anlage Überschreitungen der Grenzwerte für Phosphor ergaben. Mit Bescheid des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom Juni 2008 lag die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Anlage und die Anpassung an den Stand der Technik vor. Die Bauvollendung wurde mit 31. Dezember 2010 befristet.

3.2 Die Empfehlung des RH wurde vollständig umgesetzt.

<sup>1)</sup> BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.

## **Land Burgenland**

Betriebliche Abwasserreinigungsanlage 4.1 In seinem Vorbericht hatte der RH vermerkt, dass ein Unternehmen seine Abwässer nach der betrieblichen Reinigung in die Raab einleitete. Im Zulauf der Abwasserreinigungsanlage waren regelmäßig deutliche Überlastungen aufgetreten. Ablaufseitig war es zu Überschreitungen der im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid festgelegten Grenzwerte bei der Wassermenge, bei Phosphor und der Abwassertemperatur gekommen.

Der RH hatte bemängelt, dass die Behörden bisher keine wirksamen Schritte zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes gesetzt hatten.

Der RH stellte nunmehr fest, dass mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf vom Dezember 2007 die Bewilligung zur Anpassung der Anlage an den Stand der Technik vorlag. Die Fertigstellung hat bis 31. Dezember 2009 zu erfolgen. Damit soll das Risiko einer Schaumbildung auf der Raab verringert werden.

Das Einreichprojekt unterlag der zwischenstaatlichen Regelung mit Ungarn betreffend das Grenzgewässer Raab. Eine Zustimmung von ungarischer Seite lag vor (siehe dazu auch TZ 8).

**4.2** Die Kritik des RH wurde durch das neue Bewilligungsverfahren entsprechend berücksichtigt.

### **Land Steiermark**

Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung

5.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht auf die relativ geringen Anschlussgrade an kommunale Ver- und Entsorgungssysteme in der Südoststeiermark hingewiesen und einen gewissen Investitionsrückstand festgestellt.

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung hatte der RH empfohlen, einen weiteren Ausbau der Ortsnetze in Erwägung zu ziehen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass in den Jahren 2003 bis 2007 rd. 400.000 Laufmeter Wasserversorgungsleitungen neu errichtet worden waren. Dadurch konnten rd. 8.000 Einwohner zusätzlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden.

5.2 Die Empfehlung des RH wurde somit vollständig umgesetzt.



## Umweltsituation im Dreiländereck; Follow-up-Überprüfung

#### Grundwasserzustand

6.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht auf die durch Einträge aus der Landwirtschaft zurückzuführende schlechte Grundwasserqualität im Leibnitzer Feld und im Unteren Murtal hingewiesen und die Bedeutung dieser Wasservorkommen für die Trinkwasserversorgung in der Südoststeiermark betont.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Schongebietsverordnungen betreffend den Wasserverband Leibnitzer Feld Süd, die Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH und die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ragnitz im Jahr 2006 novelliert wurden.<sup>1)</sup>

Schwerpunkte der Novellen waren die Festlegung von Stickstoffdüngeobergrenzen einschließlich einer zeitlichen Festlegung der Ausbringung des Düngers, ein Verbot des Einsatzes von Biogasgülle und eine verpflichtende Winterbegrünung. Die Schongebietsverordnungen waren die Rechtsgrundlage für die in TZ 8 festgestellte intensivere Kontrolltätigkeit der Gewässeraufsicht und ermöglichten, einen Beitrag zur Verbesserung der Grundwassersituation im Leibnitzer Feld zu leisten.

Die Schongebietsverordnung betreffend die Wasserversorgungsanlagen im nordöstlichen Leibnitzer Feld wurde noch nicht angepasst.<sup>2)</sup>

Die Untersuchungen zur Klärung der Ursachen für die erhöhten Nitratbelastungen in diesem Gebiet waren noch nicht abgeschlossen. Für das Leibnitzer Feld und das Untere Murtal wurde wegen der Überschreitung des Schwellenwerts für Nitrat ein voraussichtliches Maßnahmengebiet bzw. ein Grundwasserbeobachtungsgebiet mit Verordnung ausgewiesen.<sup>3)</sup>

**6.2** Die vom RH kritisch festgestellten Sachverhalte wurden seitens des Landes entsprechend berücksichtigt und Maßnahmen zur Verbesserung der Situation gesetzt.

<sup>1)</sup> LGBl. Nr. 47/2006, LGBl. Nr. 48/2006, LGBl. Nr. 49/2006

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> LGBl. Nr. 87/1990 i.d.F. LGBl. Nr. 29/2001

<sup>3)</sup> LGBl. Nr. 117/2006, LGBl. Nr. 74/2006



#### **Land Steiermark**

Kontrollen der Fließgewässer **7.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht festgestellt, dass die Kontrolltätigkeit der Gewässeraufsicht in der Steiermark insbesondere im Bereich der betrieblichen Abwasserreinigungsanlagen gering war.

Der RH hatte im Vorbericht empfohlen, die Kontrollfrequenz der Gewässeraufsicht so zu wählen, dass ein guter Überblick über den Zustand der Anlagen und der Emissionssituation gewährleistet ist.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Gewässeraufsicht seit dem Jahr 2006 im gegenständlichen Bereich zusätzlich zwei neue Mitarbeiter aufgenommen und die Kontrollfrequenz erheblich gesteigert hatte. Ab Mitte des Jahres 2007 überprüfte sie wesentliche betriebliche Abwasserreinigungsanlagen in 14-tägigen Abständen. Die Überprüfung kommunaler Abwasserreinigungsanlagen erfolgte durchgehend vierteljährig.

Die Datenlage ermöglichte der Gewässeraufsicht, einen Überblick über die Emissionssituation und den Zustand der Anlagen zu gewinnen.

7.2 Die Empfehlung des RH wurde somit vollständig umgesetzt.

Kontrolle des Grundwassers **8.1** In seinem Vorbericht hatte der RH bemerkt, dass die vereinzelt hohen Belastungen darauf hinwiesen, dass die Kontrollsysteme im landwirtschaftlichen Bereich nicht ausreichten, eine nachhaltige Verbesserung der Grundwassersituationen im Unteren Murtal und im Leibnitzer Feld herbeizuführen.

Der RH hatte empfohlen, die bestehenden Kontrollen im Sinne eines integrierten risikobasierten Kontrollsystems für potenziell grundwasser- und bodenbelastende Tätigkeiten – insbesondere die Aufbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln – auszubauen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Gewässeraufsicht ab dem Jahr 2006 ihre Kontrolltätigkeit erheblich verstärkte. Hauptaugenmerk war die Überwachung der Frühjahrs- und Herbstdüngung, wobei zwei (2008: drei) Kontrollorgane permanent vor Ort eingesetzt waren.

Diese merkten an, dass die bei der Schweinemast und beim Betrieb von Biogasanlagen anfallenden großen Mengen an Wirtschaftsdünger in zahlreichen Fällen zu dessen nicht sachgerechtem und ordnungsgemäßem Einsatz führten.

Ergänzend zu den eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren qualifizierte die Gewässeraufsicht die Ausbringung von Gülle bzw. der Rückstände



## Umweltsituation im Dreiländereck; Follow-up-Überprüfung

aus der Biogasproduktion, in der vegetationslosen Zeit, im Zusammenwirken mit der Finanzbehörde, als konsenslose Ablagerung von Abfällen.

Für das erste Halbjahr 2008 konnte bei den Messstellen und bei Brunnen im Leibnitzer Feld ein Rückgang der Nitratbelastung festgestellt werden. Die Kontrolltätigkeit leistete hiezu einen entsprechenden Beitrag.

**8.2** Die Empfehlung des RH wurde somit vollständig umgesetzt.

Betriebliche Abwasserreinigungsanlage 9.1 In seinem Vorbericht hatte der RH darauf hingewiesen, dass ein Unternehmen seine Abwässer nach der betrieblichen Reinigung in die Raab einleitete. Die Emissionen der Abwasserreinigungsanlage hatten einzelne Grenzwerte der bis Ende 1999 befristeten wasserrechtlichen Bewilligung gehäuft und erheblich überschritten. Er hatte weiters kritisiert, dass die Behörden jahrelang keine wirksamen rechtlichen Schritte unternommen hatten, um den Anforderungen des Wasserrechts zu entsprechen und eine ordnungsgemäße wasserrechtliche Grundlage für die Anlage zu schaffen.

Die Abwasserreinigungsanlage in Feldbach war einem Unternehmen zugeordnet, das auch am Standort Jennersdorf produziert und dort eine ähnliche Anlage betreibt (siehe TZ 4).

Der RH stellte nunmehr fest, dass mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldbach vom November 2007 die wasserrechtliche Bewilligung für den Ausbau der bestehenden Betriebskläranlage vorlag. Das Einreichprojekt unterlag der zwischenstaatlichen Regelung mit Ungarn betreffend das Grenzgewässer Raab. Eine zustimmende Stellungnahme der ungarischen Seite lag vor.

Die aktuellen Messergebnisse der Gewässeraufsicht zeigten, dass die Betriebsführung der bestehenden Anlage die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen, mit Ausnahme der Oberflächenspannung, ermöglichte. Letztere ist ein Indikator für das Schaumbildungspotenzial der Abwässer.

9.2 Die Kritik des RH wurde entsprechend berücksichtigt.

#### **Land Steiermark**

#### Klärschlamm

10.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, die Schwermetall-Grenzwerte der Klärschlammverordnung an die höheren Qualitätsstandards der Kompostverordnung und der Düngemittelverordnung 2004 des Bundes anzupassen. In die Klärschlammverordnung wären gegebenenfalls auch Grenzwerte für relevante organische Substanzen aufzunehmen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass im Zuge einer Neufassung der Steiermärkischen Klärschlammverordnung im Jahr 2007<sup>1)</sup> die Schwermetall-Grenzwerte an jene der Kompostverordnung des Bundes<sup>2)</sup> angepasst und zusätzlich Grenzwerte für organische Substanzen eingeführt wurden.

**10.2** Die Empfehlungen des RH wurden vollständig umgesetzt.

## ÖPUL-Förderungen

11.1 In seinem Vorbericht hatte der RH im Sinne einer flächendeckenden Ökologisierung der Landwirtschaft empfohlen, für die Südoststeiermark eine deutliche Steigerung der vom Agrarumweltprogramm ÖPUL erfassten Flächen anzustreben. Die Region lag mit 40 % der vom Programm erfassten landwirtschaftlich genutzten Flächen deutlich unterhalb des Österreichdurchschnitts von 88 %. Eine Steigerung erschien dem RH wegen der deutlichen Belastung des Grundwassers in der Südoststeiermark erforderlich.

Der RH stellte nunmehr fest, dass der Anteil der vom Agrarumweltprogramm ÖPUL erfassten Flächen unverändert bei rd. 40 % lag. Die relativ geringe Beteiligung war auf die intensive landwirtschaftliche Flächennutzung, verbunden mit einem hohen Tierbestand (Schweinemastbetriebe), zurückzuführen.

- 11.2 Die Empfehlung des RH wurde nicht umgesetzt. Die in der Stellungnahme der Landesregierung zum Ausdruck gebrachte Erwartung einer Steigerung der von ÖPUL erfassten Flächen trat nicht ein. Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht, eine Steigerung der vom Agrarumweltprogramm ÖPUL erfassten Fläche anzustreben.
- **11.3** Laut seiner Stellungnahme unterstützte das BMLFUW die Empfehlung des RH und wies auf die auch in Zukunft beizubehaltende Freiwilligkeit der Agrarumweltprogramme hin.

<sup>1)</sup> Steiermärkische Klärschlammverordnung 2007, LGBl. Nr. 89/2007 i.d.g.F.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Kompostverordnung, BGBl. II Nr. 292/2001



## Umweltsituation im Dreiländereck; Follow-up-Überprüfung

Laut Stellungnahme des Landes Steiermark erschwerte die kleinbetrieblich strukturierte Landwirtschaft im Beobachtungsgebiet die Teilnahme am Agrarumweltprogramm ÖPUL. Weiters wies das Land auf die bestehenden Schwerpunktprogramme betreffend den Bau von Lagerraum für Gülle und das Güllenährstoffmanagement und auf die in den letzten Jahren intensivierte Tätigkeit der landwirtschaftlichen Umweltberatung hin.

### **BMLFUW**

Fließgewässer – Rechtlicher Rahmen und Oualitätsziele **12.1** In seinem Vorbericht hatte der RH darauf hingewiesen, dass der in Österreich verfolgte emissionsseitige Ansatz des Schutzes der Oberflächengewässer durch eine immissionsseitige Betrachtung zu ergänzen wäre. Die entsprechende Qualitätszielverordnung war zum Teil in Ausarbeitung gewesen.

Der RH hatte empfohlen, die Qualitätszielverordnung zügig in Kraft zu setzen und in einem nächsten Schritt Grenzwerte für allgemein chemisch-physikalische Parameter, Sauerstoffzehrung und Nährstoffbelastung festzusetzen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass zwischenzeitig die Qualitätszielverordnung Chemie-Oberflächengewässer<sup>1)</sup> erlassen wurde. Für eine Reihe von synthetischen und nicht synthetischen Schadstoffen und für Chlorid wurden damit Konzentrationsgrenzen zur Beschreibung des Zielzustands für Oberflächengewässer festgesetzt.

1) BGBl. II Nr. 96/2006 i.d.F. BGBl. II Nr. 267/2007

Zur Gewässerbiologie wurde ein Leitfaden<sup>2)</sup> – vor allem für Nährstoff-, Kohlenstoff- und Sauerstoffparameter – erstellt, der Grundlage für die für 2009 in Aussicht genommene Erlassung einer Qualitätszielverordnung Ökologie ist.

- <sup>2)</sup> Leitfaden zur typspezifischen Bewertung gemäß Wasserrahmenrichtlinie; allgemein physikalisch-chemische Parameter in Fließgewässern, Endfassung 2008
- **12.2** Die Empfehlung des RH wurde teilweise umgesetzt. Er hielt seine Empfehlung aufrecht, die Qualitätszielverordnung Ökologie zügig in Kraft zu setzen.
- 12.3 Laut seiner Stellungnahme stellte das BMLFUW die Erlassung der Qualitätszielverordnung Ökologie gemäß dem Zielplan der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Jahr 2009 in Aussicht.

Kontrollen der Fließgewässer 13.1 In seinem Vorbericht hatte der RH auf die in den Bundesländern Burgenland und Steiermark unterschiedliche Kontrollfrequenz der Gewässeraufsicht im Bereich kommunaler und betrieblicher Abwasserreinigungsanlagen hingewiesen. Er empfahl dem BMLFUW, bundeseinheitliche Richtlinien hinsichtlich der Kontrollfrequenz auszuarbeiten.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Absicht bestand, bei einer allfälligen Novellierung von Emissionsverordnungen auf eine Harmonisierung der Eigen- und Fremdüberwachung innerhalb dieser Verordnungen zu achten. Weiters soll im Zuge der Ausarbeitung des Maßnahmenprogramms für den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan geprüft werden, ob im Fall des Risikos der Verfehlung des guten chemischen Zustands generelle Aussagen zur Gewässeraufsicht notwendig sind.

- 13.2 Die Empfehlung des RH wurde nicht umgesetzt. Mangels Vorlage konkreter Ergebnisse hinsichtlich einer Harmonisierung der Kontrolltätigkeit der Gewässeraufsicht hielt der RH seine Empfehlung aufrecht, auf eine Harmonisierung der Kontrolltätigkeit in den Bundesländern weiterhin hinzuwirken.
- 13.3 Laut Stellungnahme des BMLFUW sei in Bezug auf die besonderen Herausforderungen der österreichisch-ungarischen Beziehungen eine vergleichsweise sehr dichte Fremdüberwachung durch die Gewässeraufsicht im Land Burgenland sinnvoll. Damit sei eine detaillierte Beweissicherung im Grenzraum gewährleistet.



## Umweltsituation im Dreiländereck; Follow-up-Überprüfung

## Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

14 Aus den Vorberichten Reihe Burgenland 2006/4, Reihe Steiermark 2006/3 und Reihe Bund 2006/8 wurden zwölf vom RH ergangene Empfehlungen, deren Umsetzung zugesagt worden war, überprüft.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Länder Burgenland und Steiermark sowie das BMLFUW von zwölf überprüften Empfehlungen und Feststellungen aus den Vorberichten neun vollständig, eine teilweise und zwei nicht umgesetzt hatten.

Er hob die nachfolgenden Empfehlungen hervor.

Land Steiermark

(1) Im Prüfgebiet wäre eine Steigerung der vom Agrarumweltprogramm ÖPUL erfassten Fläche anzustreben. (TZ 11)

**BMLFUW** 

- (2) Die Qualitätszielverordnung Ökologie, mit der Grenzwerte für Nährstoff-, Kohlenstoff- und Sauerstoffparameter in Fließgewässern festgelegt werden sollen, wäre zügig in Kraft zu setzen. (TZ 12)
- (3) Auf eine Harmonisierung der Kontrolltätigkeit der Gewässeraufsicht in den Bundesländern wäre weiterhin hinzuwirken. (TZ 13)